



**vfg**h

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Wolfgang Sablatnig, BA**  
Mediensprecher des  
Verfassungsgerichtshofes  
Tel +43 (1) 531 22 1006  
[mediensprecher@vfgg.gv.at](mailto:mediensprecher@vfgg.gv.at)

## Presseinformation

### **Kein automatisches Recht auf Feststellung der Vaterschaft**

Wer behauptet, der leibliche Vater eines Kindes zu sein, muss nicht auch zwangsläufig das Recht haben, seine Vaterschaft feststellen zu lassen. Zu diesem Schluss kommt der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13. Dezember 2016 (G 494/2015). Das Wohl des Kindes und die Beziehungen zwischen der Mutter, dem Kind und dem rechtlichen Vater können das Recht des – angeblichen – leiblichen Vaters auf Achtung des Privat- und Familienlebens beschränken.

Dem Erkenntnis liegt der Antrag eines Mannes zugrunde, als leiblicher Vater eines Kindes anerkannt zu werden und zu diesem Kontakt zu haben. Die Mutter habe anfangs die Vaterschaft auch bestätigt. Noch vor der Geburt heiratete sie dann aber einen anderen Mann, der daher als rechtlicher Vater gilt.

Der Antragsteller versuchte daraufhin, bei einem Bezirksgericht ein Auskunfts- und Kontaktrecht zu beantragen. Das Gericht kam aber zum Schluss, dass der Mann – bis zum Beweis seiner Vaterschaft – als Dritter ohne besonderes persönliches familiäres Verhältnis zum Kind anzusehen sei. Ein Kontaktrecht könne er daher nur anregen, wenn das Kindeswohl andernfalls gefährdet wäre.

Diese Gefährdung sei aber nicht zu erkennen, wenn der Kontakt nicht gewährt werde. Einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft wiederum konnte der Kläger nicht einbringen, weil dazu nur das Kind selbst und der rechtliche Vater berechtigt sind.

Der Verfassungsgerichtshof verneinte die vom Antragsteller behauptete Verletzung in seinem von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Die Höchststrichter beziehen sich dabei u.a. auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser habe festgestellt, "dass dem behaupteten biologischen Vater nicht das Recht zustehe, sich auf diesem Wege (einer Feststellung der Vaterschaft, Anm.) in eine intakte soziale Familie zu drängen". Dem Gesetzgeber komme ein "rechtspolitischer Gestaltungsspielraum" zu.

Entscheidung G 494/2015 vom 13. Dezember 2016